

Stellungnahme der Landesforstanstalt „ThüringenForst – AöR“ im Anhörungsverfahren des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer Landtages zum Gesetzentwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes“

Die Thüringer Jäger erbringen täglich wertvolle Leistungen die der Natur, dem Wald, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Gesellschaft und nicht zuletzt dem Wild zu Gute kommen. Tausende Stunden werden dabei sowohl in die Wildhege und -regulierung, als auch in die Biotoppflege und den Tier- und Artenschutz investiert. Das Engagement der Thüringer Jäger ist hierbei nicht hoch genug zu werten. Die naturschutzfachlichen Leistungen kommen weit mehr Arten der heimischen Fauna zugute, als die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Arten umfasst.

Thüringen ist geprägt von Kulturlandschaften, in der sich der Wildbestand nicht selbstständig reguliert. Dies gilt auch für wenig oder nicht vom Menschen bewirtschafteten Landschaftsräume. Die Jagd ist notwendiger Bestandteil, um Schäden in der heimischen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft abzuwenden und nicht zuletzt um ein hochwertiges Lebensmittel nachhaltig zu produzieren. Dabei hat sie aus unserer Sicht vor allem eine dienende Funktion zur Unterstützung der Landnutzer und dem Schutz des Grundeigentums.

Die Jagd in Thüringen und die jagdliche Gesetzgebung sollten sich der ablehnenden Haltung der heutigen Gesellschaft gegenüber der Trophäenjagd annehmen. Auch ThüringenForst steht der auf Jagdtrophäen ausgerichteten Jagd ablehnend gegenüber. Hegeziel kann nicht der sogenannte reife, männliche Trophäenträger mit hohen Gewichten an Kopfschmuck sein, sondern sollte sich an einer vitalen Tierpopulation orientieren die so in natürlicher, arttypischer Lebensweise in den Kulturlandschaften Thüringens leben kann.

Das Jagdgesetz soll hierbei Ziele, Rahmen und Leitplanken der Jagd vorgeben. Es soll nicht eingrenzen und von überholten Verboten geprägt sein, sondern Möglichkeiten aufzeigen, die eine gesetzeskonforme Jagd mit verschiedenen Jagdstrategien möglich machen.

Ziel einer Änderung des Thüringer Jagdgesetzes sollte es daher sein, Hemmnisse, die einer effektiven Bejagung entgegenwirken sowie aufwendiges behördliches Handeln zu reduzieren. Zudem sollten in einem modernen Jagdgesetz die bewährten Jagdtraditionen in einen zeitgemäßen Rahmen gesetzt werden.

Der übermittelte Gesetzentwurf enthält konstruktive Elemente, die Thüringen den Zielen nach § 1 des Thüringer Jagdgesetzes näherbringen. Besonders hervorzuheben ist hierbei, die Möglichkeit der Nutzung eines Schalldämpfers aus Gesundheits-, Arbeits- und Tierschutzgründen für alle Jäger in Thüringen sowie die Neuregelungen zum Überjagen von Jagdhunden bei Bewegungsjagden. Auch die Ansätze zur Neuregelung bzw. Vereinfachung der Abschussplanerstellung und -genehmigung sind erfreulich. Durch einen Mindestabschussplan beim Rehwild kann behördliches Handeln reduziert werden. Andere Bundesländer gehen hier bereits weiter und haben für Rehwild, adäquat dem Schwarzwild, keinen Abschussplan mehr vorgesehen. Auch in Thüringen ist dies in zwei Projektgebieten, u.a. im Projekt „Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan in der Rehwildhegegemeinschaft Hainich“, seit Jahren erfolgreich praktiziert worden.

Leider sind aber auch Änderungen enthalten, die die Landesforstanstalt nicht befürworten kann. Zu nennen sind hier insbesondere die Streichung des § 9 und § 50 (3) ThJG. Aus unserer Sicht können Forderungen der Verwaltungsreform und -vereinheitlichung eine Streichung des § 50 (3) nicht begründen. Eine Übertragung der Aufgaben der Abschussplangenehmigung der Landesjagdbezirke an die Oberste Jagdbehörde ist gegenüber der bisherigen Regelung mit Mehraufwand auf beiden Seiten

verbunden, stellt jedoch entgegen der zunächst überlegten Variante „ Abgabe an die Unteren Jagdbehörden“ eine deutlich praktikablere Lösung dar. Mussten mit der derzeitigen Regelung 24 Abschusspläne in den Landesjagdbezirken geführt werden, so erhöht sich diese Zahl auf über 80 Pläne in den neu entstandenen Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt. Die derzeitige ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung wird aktuell erfolgreich und könnte auch weiterhin durch die Zentrale der Landesforstanstalt gewährleistet werden. Eine mögliche Aufgabenübertragung auf die Unteren Jagdbehörden der Landkreise führt aus unserer Sicht zu weiteren Bürokratisierung, da viele Landesjagdbezirke über mehrere Kreisgrenzen verlaufen. Eine Übernahme der bisherigen Aufgaben nach § 50 (3) hätte eine deutliche Steigerung der Belastung (Kosten) der Landkreise, wie auch bei ThüringenForst zur Folge. Neben der Abschussplanung der Landesforstanstalt würden künftig auch Anordnungen zum Schutz von Kulturen und insbesondere die Streckenaufnahme und –statistik zu den Aufgaben der Unteren Jagdbehörden zählen. Die Strecke der Landesforstanstalt von jährlich ca. 20 000 Stück Schalenwild müsste zudem über die Unteren Jagdbehörden der Landkreise verwaltet werden. Wir denken nicht, dass diese personell und kapazitiv auf diese Aufgaben vorbereitet sind.

Die Landesforstanstalt, mit der jagdrechtlichen Zuständigkeit, übernimmt für den Freistaat Thüringen weitere jagdliche Aufgaben. So ist die Landesforstanstalt eng in das Maßnahmenpaket „Plan zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen nach Artikel 16, RL2002/60/EG“ eingebunden. ThüringenForst hat sich im Seuchenfall bereiterklärt, kurzfristig Personal und Material zur Vorsorge, Tilgung, Suche und Bergung bereitzustellen (keine andere Institution des Freistaates Thüringen konnte diese Leistungen garantieren). Des Weiteren übernimmt die Landesforstanstalt die Aufgabe der Auszahlung pauschaler Festbeträge für die Durchführung vorbeugender Maßnahmen gegen den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest nach Thüringen. Auch dieses stellt eine jagdhoheitliche Aufgabe dar. Bei Verlust des § 50 (3) wird es schwer, den Mitarbeitern der Landesforstanstalt zu erklären, dass auf der einen Seite erfolgreich umgesetzte jagdhoheitliche Aufgaben der Landesforstanstalt entzogen werden und auf der anderen Seite Anforderungen zur Übernahme zusätzliche jagdhoheitliche Aufgaben entstehen. Dies ist bezüglich des Engagements und der Motivation der Mitarbeiter der Landesforstanstalt in diesem Bereich nicht förderlich.

Die Streichung des Paragraphen zu den Landesjagdbezirken hat weitreichende Folgen für die Jagd Ausübung bei der Landesforstanstalt. Hier fehlen im Gesetzentwurf entsprechende Anpassungen, um den gesetzlichen Auftrag weiter zu gewährleisten. Hinsichtlich der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wären Änderungen besonders in Bezug auf die Hegegemeinschaften notwendig gewesen. Ob die derzeitigen Regelungen zu den Hegegemeinschaften grundgesetzkonform sind, ist unklar, aus unserer Sicht ist dies zu Verneinen.

Der Wald in Thüringen erlebt gerade durch die Winter- und Frühjahrsstürme sowie die Trockenheit des Jahres 2018 eine Borkenkäferkalamität, wie in den letzten 70 Jahren nicht mehr. Die Fichte, der Brotbaum in Deutschlands Wäldern, ist hierbei am stärksten betroffen. Aber auch Laubbäume zeigen Auswirkungen der Trockenheit, die mit der Zunahme neuer und bekannter Schadorganismen einhergehen. Eschentriebsterben, Eichenprozessionsspinner und Ahornrußrindenkrankheit sind Krankheiten und Schadinsekten, mit denen sich der Waldbesitzer heute auseinandersetzen muss. Der Klimawandel ist in Thüringen Realität geworden. Den Wald trifft dies am deutlichsten, da sich die langlebigen Wälder nur schwer an diese doch kurzfristigen Änderungen einstellen können. Das uns vertraute Waldbild wird sich vielerorts deutlich ändern. Bäume sterben ab, neue Bäume müssen gepflanzt werden. Die Neuanpflanzungen müssen erfolgreich in kurzer Zeit in den Wäldern ohne Schale und Verbiss etabliert werden. Die Waldbesitzer, Förster und Forstarbeiter stehen hier in den nächsten Jahren vor einer Jahrhundertaufgabe. Der Bau von Wildschutzzäunen ist bei diesem Umfang der Aufforstungsfläche keine Option zum Schutz der jungen Bäume. Den Jägern kommen hierbei ebenfalls neue Aufgaben der Wildschadensverhütung zu. Durch ein modernes Jagdgesetz, mit dessen Hilfe

flexibel und effektiv auf diese Ausnahmesituation reagiert werden kann, können die Jäger Thüringens hierbei unterstützt werden.

Stellungnahme zu den Änderungen im Einzelnen:

Artikel 1

(Auf die redaktionellen Änderungen im Entwurf wird nicht näher eingegangen.)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 3 - Feststellung der Jagdbezirke)

Die Änderung ist erforderlich und wird befürwortet.

Zu Nummer 3 (§ 6 – Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd)

Die Änderung wird befürwortet. Die Landesforstanstalt geht davon aus, dass ein Jagdscheininhaber die notwendige Sachkunde zum Fangen und Töten eines Tieres besitzt. Eine Klarstellung im Gesetzestext ist erforderlich.

Zu Nummer 4 und 5 (§§ 7, 8 – Verantwortlicher Jagdausübungsberechtigter, Eigenjagdbezirke)

Der Zusatz wird nur für notwendig erachtet, sofern § 9 des ThJG entfallen soll.

Zu Nummer 6 (§ 9 Landesjagdbezirke)

Die Streichung des § 9 des ThJG wird abgelehnt. Auf Grund der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung, der Verpflichtung zur vorbildlichen Umsetzung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie Gewährleistung aller Waldfunktionen nach Thüringer Waldgesetz, stellen die Landesjagdbezirke eine Sonderstellung bei den Jagdbezirken dar. Eine gesonderte Darstellung der Landesjagdbezirke der Landesforstanstalt „ThüringenForst - AöR“ im Thüringer Jagdgesetz wird daher für notwendig erachtet. Die praktische Relevanz dieser Regelung wird auch nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ vom 25. Oktober 2011 und dem Übergang des bisher im Eigentum des Landes stehenden Grundvermögens auf die Landesforstanstalt gesehen.

Zu Nummer 7-10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 14 – Verpachtung von Teilen des Jagdbezirkes; Mindestpachtzeit; Beanstandungsverfahren; Änderung von Jagdpachtverträgen)

Die Anpassung der Mindestpachtdauer an das Bundesjagdgesetz wird befürwortet. Es wird angeregt, eine noch kürzere Mindestpachtdauer von 5 Jahren vorzusehen. Eine Mindestpachtdauer von 9 Jahren wird als zu lang erachtet. Den unterschiedlichen Lebensmodellen vieler, vor allem junger Jäger, in der heutigen Gesellschaft würde eine kürzere Mindestpachtdauer deutlich entgegenkommen. Ein deutliches Signal zur Verjüngung der Jagdausübenden und der Modernisierung der Jagd insgesamt wäre damit gesetzt.

Zu Nummer 12 (§ 15 – Anzahl der Jagdpächter)

Die Änderung wird nur teilweise befürwortet. Die Änderung in Absatz 1 zur Anzahl der Pächter wird befürwortet. Die Änderung, bereits ab einer Pächtergemeinschaft von zwei Personen einen Gesellschaftervertrag abzuschließen, erhöht den Aufwand bei der Jagdverpachtung und führt nachfolgend

zu Aufwand, zusätzliche Gesellschafterverträge bei Pächtergemeinschaften durch die Unteren Jagdbehörden abzufordern. Diese Änderung ist abzulehnen.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 17 – Jagderlaubnisschein)

Die Änderung wird befürwortet, sie ist jedoch dringend zu ergänzen. Mit Entfall der Landesjagdbezirke nach § 9 unterliegt die Vergabe der Jagderlaubnisscheine der Landesforstanstalt den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen nach ThJG. Auf Grund der besonderen Verpflichtung der Landesforstanstalt nach dem neuen Absatz 2 des § 8 ist hierfür der entsprechende Rahmen zu schaffen. In Absatz 2 ist der Satz zu ergänzen: „Dies gilt ebenfalls nicht für eine vorübergehende Überlassung der Jagdausübung in der Zeit von weniger als einem Jahr in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt“. Dies stellt u. a. sicher, dass auch künftig Jungjäger die Möglichkeit der längerfristigen Jagdausübung in der Landesforstanstalt erhalten können und dass nicht alle Jagderlaubnisse, wie z. B. Pirschbezirke, in die Jagdscheine der Jagdausübenden eingetragen werden müssen. Dies trägt zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns bei den Unteren Jagdbehörden bei. Gleichwohl ist im Absatz 5 der Satz um die „zur Jagd dienstverpflichtete Mitarbeiter der Landesforstanstalt“ zu erweitern. Dies stellt sicher, dass die zur Jagd dienstverpflichteten Mitarbeiter der Landesforstanstalt ebenfalls keinen Jagderlaubnisschein bei der Jagdausübung mit sich führen müssen.

Zu Nummer 15-17

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 (§ 21 – Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten des Wildes)

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 19 (§ 22 – Wildschutzgebiete)

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 20 (§ 23 – Schutz kranken und verletzten Wildes)

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 21 (§ 26 – Jagdschein)

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 22 (§ 27 – Mittel zur Förderung des Jagdwesens und Gegenstand der Förderung)

Die Änderung wird abgelehnt. Die Jagdabgabe nach § 27 ThJG wurde durch den Thüringer Rechnungshof im Jahr 2014 geprüft. Die Jagdabgabe wurde als nicht zielerreichend und in ihrer Beitreibung und Ausreichung als aufwändig bewertet. § 27 sowie die entsprechenden dazugehörigen Abschnitte im ThJG (§ 2 Absatz 2) sind aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 24 (§ 29 – Sachliche Gebote und Verbote)

Die Änderung wird nur teilweise befürwortet. Neuaufnahme des Absatzes 2 zum Schießnachweis bei Gesellschaftsjagden sowie die Einsatzmöglichkeit von Schalldämpfern bei der Jagdausübung zum Gesundheits- und Tierschutz wird ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Das Verbot, Fanggeräte oder Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, zu verwenden, sollte nochmals geprüft werden. Totschlagfallen sind ein effektives, tierschutzgerechtes Fallensystem um Raub-

wild, insbesondere invasives Raubwild, zu bejagen. Im Zuge des stetigen Rückgangs der Niederwildbestände werden derartige Fallensysteme eine zunehmende Bedeutung erhalten.

Zu Nummer 25 (§ 30 – Gesellschaftsjagd, Treibjagd, Drückjagd)

Die Änderung wird ausdrücklich befürwortet. Die alte Definition der Treib- und Drückjagd hat in der Vergangenheit oft zu Missverständnissen geführt. Die neue Definition schätzen wir als sehr gelungen und übernahmewürdig ein.

Zu Nummer 26

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27 (§ 32 – Regelung der Bejagung)

Die Änderung wird befürwortet. Die Planung des Abschusses sollte weiter vereinfacht werden. Sofern Planungen im Einvernehmen zwischen Jagdrechtsinhabern und Jagd ausübungsberechtigten aufgestellt werden, sind zusätzliche Organe, wie Jagdbeiräte und Hegegemeinschaften entbehrlich. Jagdbeiräte und Hegegemeinschaften sollten im Verfahren der Aufstellung und Bestätigung der Pläne auch im Kontext eines stringenten Ablaufs unberücksichtigt bleiben. Das Anzeigeverfahren von Abschussplänen wird begrüßt. Dem forstlichen Gutachten ist bei der Planbestätigung ein größeres Augenmerk zu geben. Die Festlegung des Abschussplanes beim Rehwild als Mindestabschussplan als einen ersten Schritt wird begrüßt. Es wird jedoch angemerkt, das Rehwild als territoriale Wildart an sich keinen Abschussplan benötigt. Eine dahingehende Verwaltungsvereinfachung bei den Unteren Jagdbehörden durch Abschaffung der Rehwildabschusspläne wird angeregt. Andere Bundesländer sind diesen Weg der Abschaffung von Rehwildabschussplänen bereits gegangen.

Zu Nummer 28 (§ 33 – Jagd- und Schonzeiten)

Eine Stellungnahme dazu ist derzeit nicht möglich, da als Grundlage der Entwurf einer neuen Verordnung über die bejagbaren Tierarten und der Schonzeiten vorliegen muss.

Zu Nummer 29

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30 (§ 34 – Aussetzen von Tieren)

Die Änderung wird befürwortet. Insbesondere der Genehmigungsvorbehalt für das Aussetzen von Muffelwild wird begrüßt. Eine weitere Verbreitung des Muffelwildes ist aus Gründen nachteiliger Auswirkungen auf die Waldvegetation und des Tierschutzes (Schalenkrankheit des Muffelwildes) abzulehnen.

Zu Nummer 31 und 32 (§§ 37, 37a – Wildfolge, bestätigter Schweißhundeführer)

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 33 (§ 39 – Verwendung von Jagdhunden)

Die Änderung wird ausdrücklich befürwortet. Das Duldungsgebot von überjagenden Hunden ist ein wesentlicher Beitrag zur Durchführung großräumiger, jagdbezirksübergreifender Bewegungsjagden und damit eine wesentliche Voraussetzung zur Bestandsreduktion beim Schwarzwild im Zuge der ASP-Prophylaxe. Jagdhunde jagen nach Instinkt, Jagdbezirks Grenzen kennen Hunde nicht. Ebenfalls wird befürwortet die Neuregelung zur Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit bei Jagdhunden. In der Landesforstanstalt gibt es zahlreiche zur Jagd dienstverpflichtete Mitarbeiter, die aktiv im Jagdhundewesen mitwirken und die Bestätigung als Prüfer für Jagdhundeprüfungen besit-

zen. Die Jagdhundehaltung gilt überdies als Dienstpflicht. Die Austragung von Prüfungen in der Landesforstanstalt trägt zur Reduktion von Verwaltungshandeln bei den Unteren Jagdbehörden bei.

Zu Nummer 34

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 35 (§ 41 – Jagdschutzberechtigte)

Die Änderung wird befürwortet. Im Absatz 7 ist aufzunehmen, dass die zur Jagd Dienstverpflichteten Mitarbeiter der Landesforstanstalt sich durch Vorlage ihres Dienstausweises bei Ausübung des Jagdschutzes ausweisen sollen.

Zu Nummer 36 (§ 42 – Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten)

Im gesamtgesellschaftlichen Kontext ist die Änderung des Gesetzestextes zum Töten von wildernden Hunden und Katzen nachvollziehbar. Der Tierschutz hat einen zunehmenden Stellenwert in der Bevölkerung, wie in der gesellschaftlichen Diskussion. Die Praktikabilität der neuen Regelungen zur Tötung von wildernden Hunden und Katzen sollte nochmals überprüft werden. Gleiches gilt für die Regelung für in Fallen gefangene Katzen.

Zu Nummer 37 (§ 43 – Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes)

Die Änderung wird befürwortet. Der Entfall der Verpflichtung zur Fütterung in der Notzeit wird ausdrücklich begrüßt. Notlagen für das Wild in Thüringen, die eine Fütterung notwendig machen, sind in Thüringen nur bei extrem harten Wintern gegeben. Die Notwendigkeit der Fütterung von Wild in jedem Winter wird damit nicht mehr gesehen. Unsachgemäße Fütterung, falsche Futtermittel oder Konzentration von Wild auf kleiner Fläche Schaden dem Wild bei der Fütterung oft mehr als der mögliche Nutzen eines üppigen Nahrungsangebotes. Der Verzicht auf Fütterung wird in Studien oft günstiger bewertet als die Fütterung selbst.

Zu Nummer 38

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 39 (§ 45 – Erstattungsausschluss, Ersatz weiterer Wildschäden)

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 40

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 41 (§ 47 – Schadensschätzer)

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 42 (§ 48 – Verwaltungsverfahren)

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 43

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 44 (§ 50 – Jagdbehörden)

Die Aufhebung des § 50 (3) ThJG wird entschieden abgelehnt, die Regelungen sollen in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben. Der § 50 (3) ThJG regelt die Übertragung von Zuständigkeiten der Unteren Jagdbehörden auf die Landesforstanstalt bzw. Bundesforstverwaltung (Abschussplanung und Wild in eingezäunten Waldflächen) in den Landes- und Bundesjagdbezirken. Mit der Forderung der

Abschaffung des § 50 (3) ThJG werden dessen Inhalt, Rolle und Bedeutung verkannt. Die Behauptung, dass in Thüringen auf einer Fläche zwei gleichrangige Jagdbehörden bestehen, ist unzutreffend.

Die Untere Jagdbehörde ist allein die in § 50 (2) Nr. 2 ThJG bestimmte, d. h. die Untere Jagdbehörde des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Der Landesforstanstalt sind mit § 50 (3) ThJG lediglich einige konkrete Aufgaben, welche außerhalb der im Eigentum der Landesforstanstalt stehenden Grundflächen der Unteren Jagdbehörde obliegen, zugewiesen. Dies ist aus keinem Sach- und Rechtsgrund zu beanstanden, sondern regelt die hoheitliche Aufgabenerfüllung durch eine staatliche Verwaltungsbehörde. Weiterhin ist festzustellen, dass gerade die mit der in Bezug genommener Vorschrift geregelten Aufgabenübertragung auf die Landesforstanstalt eine Entlastung der Unteren sowie der Obersten Jagdbehörde einhergeht. Eine formaljuristisch und jagdfachlich korrekte Arbeitsweise bei den übertragenen Aufgaben nach ThJG wird durch die Zentrale der Landesforstanstalt in Erfurt gewährleistet. In den Landkreisen wäre deutlich mehr Personal für die Aufgabenerfüllung notwendig, da aus einer zentralen Dienstseinheit dieses dezentralisiert werden würde. Gleichsam wären personelle Aufstockungen in der Obersten Jagdbehörde zur Aufgabenerfüllung notwendig. Die Beibehaltung des § 50 (3) sichert eine flächendeckend gleichmäßige Durchsetzung des Jagdgesetzes (Bejagung) auf den landeseigenen Flächen der Landesforstanstalt. Die vorbildliche und gesetzkonforme Bejagung auf Flächen des Freistaats Thüringen (hier der Landesforstanstalt) wird somit in besonderem Maße gewährleistet. Mögliche Restriktionen der Bejagung in einzelnen Landkreisen aus lokalpolitischen Gründen können so von vornherein ausgeschlossen werden. Der Grundsatz, dass die Jagdausübung dem Grundeigentümer dient, darf nicht ins Gegenteil verkehrt werden. Der vorgebrachte Einwand, alle (vermeintlich) doppelten Zuständigkeiten in der Behördenstruktur sind abzustellen, widerspricht jahrzehntelang bewährten Strukturen und kann nur zu Mehraufwand und Personalaufstockung führen. „Doppelte Zuständigkeiten“ sind im Bereich der Land- und Forstwirtschaft allgegenwärtig und auch in der Zukunft nicht zu umgehen. Genannt seien hier als Beispiele das Pflanzenschutzrecht und das Sachverständigenwesen im Forst- und Landwirtschaftsbereich. Der § 50 (3) des ThJG ein Merkmal der Einheitsforstverwaltung von Thüringen. Schließlich bewirtschaftet die Landesforstanstalt nicht nur ihren Wald und betreut zahlreiche private und Körperschaftliche Waldbesitzer, sondern wirkt zudem auch als Untere Forstbehörde. Alle politischen Parteien in Thüringen haben sich bislang für das Einheitsforstamt in Thüringen ausgesprochen. Mit Wegfall des § 50 (3) würde ein wichtiger Pfeiler der vorbildlichen Bewirtschaftung entfallen.

Auf das in der Einleitung zur Stellungnahme genannte Engagement der Landesforstanstalt beim „Plan zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen nach Artikel 16, RL2002/60/EG“ und der „Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Auszahlung pauschaler Festbeträge für die Durchführung vorbeugender Maßnahmen gegen den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest nach Thüringen“, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Zu Nummer 45 (§ 51 – Jagdberater)

Die Änderung wird mit einer Ergänzung befürwortet. Nach dem dritten Satz sind die Sätze: „Ein Jagdberater sowie dessen Stellvertreter soll eine forstliche Fach- oder Hochschulausbildung besitzen. Das Vorschlagsrecht für diesen Jagdberater und seinen Stellvertreter besitzt die Landesforstanstalt.“ einzufügen. Im Kreis der Jagdberater muss neben dem jagdpraktischen Wissen auch forstliches Wissen und das Wissen der Zusammenhänge im Ökosystem Wald, von Wildschäden und dessen Verhinderung sichergestellt sein. Die Forderung nach einer entsprechenden Ausbildung stellt dies sicher.

Zu Nummer 46 (§ 52 – Jagdbeirat)

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 47 (§ 53 – Vereinigungen der Jäger)

§ 53 ist ersatzlos zu streichen. Die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger bei Verfahren nach § 1 Abs. 3 bzw. § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz ist entbehrlich.

Zu Nummer 48 (§ 54 – Sachliche Zuständigkeit)

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 49

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 50 (§ 56 – Ordnungswidrigkeiten)

Die Änderung wird befürwortet. Bezüglich der Übertragung der Aufgaben als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt wird auf die Stellungnahme zu Nummer 34 (§ 50 - Jagdbehörden) verwiesen.

Zu Nummer 51

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Thüringer Jagdgesetzes)

Bezüglich des Verbotes die Jagd ab 1. Januar 2022 mit bleihaltigem Schrot auszuüben, wird angeregt eine bundeseinheitliche Regelung im Bundesjagdgesetz zur „Bleiminimierung“ abzuwarten. Die Landesforstanstalt sieht, wie viele andere Akteure beim Thema Jagd, Sicherheitsbedenken beim Einsatz „bleifreien Schrotes“ durch unkontrolliertes Abprallverhalten. Ein Mehrwert dieses Verbotes beim Gesundheitsschutz der Menschen beim Wildbretverzehr und im Naturschutz wird nach neueren Erkenntnissen nicht gesehen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Keine Anmerkungen.

Folgende im Diskussionsprozess zum Thüringer Jagdgesetz angesprochenen Änderungen sollten dringend diskutiert und in den Gesetzentwurf aufgenommen werden:

Anpassung der Grundsätze der Jagd (§ 1 Abs. 3 ThJG)

Der Hegegedanke sollte sich konkret auf den gesunden, an seinen Lebensraum angepassten Wildbestand beziehen (Winteräusungskapazität). Die derzeitige Definition („Nachhaltigkeit der vorkommenden Wildtierarten“) bildet häufig die Begründung für die zu hohen Wildstände in Thüringen.

Kirrungen

Schwarzwildkirrungen sollten verboten oder weiter begrenzt werden. Die bundesweiten Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass durch das Kirren ein bestandserhöhender Effekt auf den Schwarzwildbestand zu beobachten ist, statt zur Reduktion kommt es durch einen zusätzlichen Nahrungsinput zu einer Vitalisierung und Erhöhung der Schwarzwildbestände. Gegenwärtig werden Schätzungen zu Folge für 1 kg Wildbret vom Schwarzwild ca. 12 kg Mais gekirrt.

Hegegemeinschaften

Eine Neufassung des § 13 ist dringend erforderlich. Die Anpassung der Regelungen zu Hegegemeinschaften, insbesondere zur Organisationsform, an das Bundesjagdgesetz wird angeregt. Der Aufgabenbereich der Hegegemeinschaften sollte sich deutlich reduzieren und weniger Einfluss auf das Jagdrecht des Grundeigentümers haben. Die Bestimmung von Hegezielen durch eine Hegegemeinschaft sowie die Einflussnahme auf die Abschussplanung ist entbehrlich und abzulehnen. Die Hege-

gemeinschaften in Thüringen haben sich in der Zielerreichung entsprechend ThJG § 1 nicht bewährt. Hegegemeinschaften werden als Hemmnis der Zielerreichung wahrgenommen. Der Stand der Wildschäden in Thüringen und die Streckenentwicklung der Schalenwildarten in Thüringen zeigen dies überdeutlich. Es sollte auf die Grundintention der Hegegemeinschaften nach § 10a Bundesjagdgesetz zurückgefallen werden. Hegegemeinschaften sollten allein als privatrechtliche Zusammenschlüsse gebildet werden. Der Einfluss auf die Abschussplanung sollte sich so weit wie möglich reduzieren. Bereits bestehende Hegegemeinschaften in Thüringen sollten in eine private Rechtsform umgewandelt werden. Die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts müssen Sitz und Stimme in Hegegemeinschaften erhalten. Die Bildung staatlicher Hegegemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts sowie eine Zwangsmitgliedschaft wird als nicht grundgesetzkonform (Vertragsfreiheit) abgelehnt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich der Deutsche Jagdverband e. V., dessen Mitglied der Landesjagdverband Thüringen ist, in seiner auf einem Bundesjägertag in Rostock-Warnemünde am 23. Juni 2017 einstimmig beschlossenen „Grundsatzposition Jagd“ dafür ausgesprochen hat, dass die Gründung von und die Mitgliedschaft in Hegegemeinschaften grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen soll.